DOMAINRECHT

RA Dr. Clemens Thiele,

LL.M. Tax (GGU) Anwalt.Thiele@eurolawyer.at

Gerichtlich beeideter Sachverständiger # für Urheberfragen aller Art,

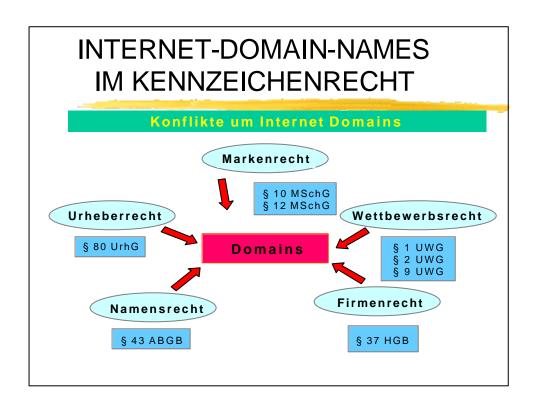
EUROLAWYER® Salzburg

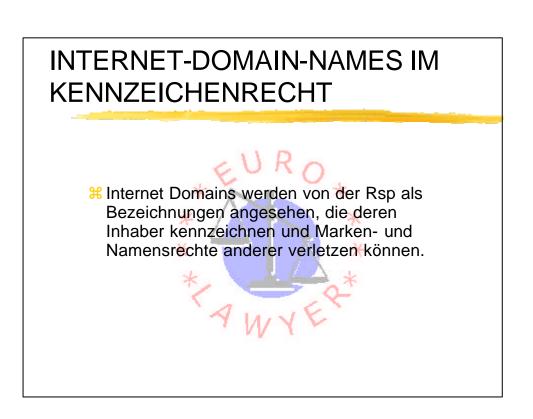
5020 Salzburg, Dr. Franz-Rehrl-Platz 7

DOMAINRECHT

#Vereinfacht formuliert, ist die "Domain" das, was in der virtuellen Welt draufsteht, und der "Content" das, was online drin' ist.

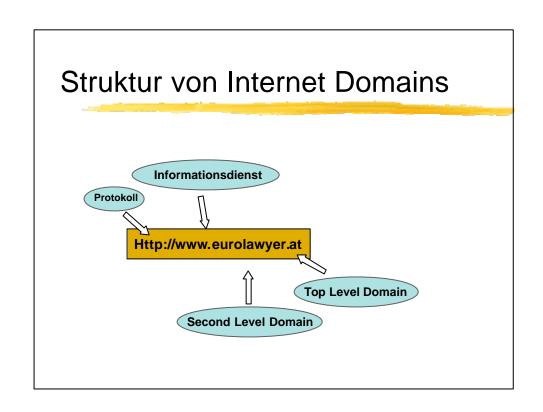
1





INTERNET-DOMAIN-NAMES UND KENNZEICHENRECHT

Sehr allgemeine Begriffe können als Marke idR nicht geschützt, aber sehrwohl als Domain registriert werden. Im Internet gilt diesbezüglich das technische Prioritätsprinzip.



Registrierungsvertrag

#ACHTUNG!

XVerlust des Domain-Nutzungsrechts bei Nichtzahlung der Jahresgebühr!

Technische Determinanten

- Domains sind technische Netzadressen
- Domains ermöglichen verschiedene Dienste des Internet (insbes. WWW, E-Mail, ftp)
- Ca. 220 Top-Level-Domains
- Technische Einmaligkeit der Domain (first come first served)
- Domains werden bei privaten Vergabestellen registriert, die eine bloß technische, aber keine rechtliche Prüfung vornehmen

AT-Registry

₩Whois-Abfrage unter

₩http://www.nic.at

Domain & Kennzeichenrecht



#Domain = virtuelle
Identität

Domainnamen - Aufbau

Beispiel: http://www.eurolawyer.at Aufbau (v.r.n.l.)

- #Top level domain generisch: .com .org .net .edu .gov .mil länderspezifisch nach ISO: .ch .de .at etc.
- #in einigen Ländern Subdomains, zB .co.uk
- **#gewillkürter Domainname**
- **#Internet Dienst (hier WorldWideWeb)**

Domainnamen - Konflikte

- **#Domain Name Grabbing**Zwecks "Lösegeldforderung"
 Fall: format.at, jusline II
- **#Unbeabsichtigte Identität**Häufig aufgrund "Globalität" des Internet
 Fall: winterthur.ch
- **#Missbrauch von Domainnamen**Fall: fpo.at

Domainnamen vs Kennzeichen

- **∺** Domain Name
 - privatrechtl. verliehen
 - vertraglicher Anspruch
 - Nutzung "weltweit"
 - first come-first served
 - keine Kennzeichnungskraft nötig
 - keine Klassen

- ₩Marke/Firma/Name
 - hoheitlich verliehen
 - "Eigentumsrecht"
 - territoriale Nutzung
 - behördliche Prüfung
 - Kennzeichnungskraft erforderlich
 - 45 Markenklassen

Fälle - virtuelle Ortsnamen

- #aistersheim.at
- **#adnet.at I**
- **#adnet.at II**
- #graz2003.at
- #graz2003.com
- #galtuer.at
- **#obertauern.at**
- **#serfaus.at**

Domains und Wettbewerbsrecht

***Domain Grabbing ist**sittenwidriger Behinderungswettbewerb!

INTERNET-DOMAIN-NAMES UND WETTBEWERBSRECHT

#Die erste Fallgruppe des sittenwidrigen Domain-Grabbing (aF)

#Der Domain-Name wird nur zum Schein oder überhaupt nicht benützt, sondern nur zu dem Zweck belegt, um ein Vertriebshindernis für den Konkurrenten zu errichten und diesen an der Verwendung "seines" von ihm bereits verwendeten Kennzeichens als Domain-Name zu hindern.

INTERNET-DOMAIN-NAMES UND WETTBEWERBSRECHT

∺ Die zweite Fallgruppe dessittenwidrigen Domain-Grabbing (aF)

#Die Registrierung des Domain-Names wird ausschließlich deshalb bewirkt, um den Inhaber des Kennzeichens zur Zahlung eines "Lösegeldes" für die Herausgabe "seiner" Domain zu bewegen.

INTERNET-DOMAIN-NAMES UND KENNZEICHENRECHT

#These 1:

#Domain-Grabbing = wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs eine Domain bösgläubig anmeldet.

INTERNET-DOMAIN-NAMES UND KENNZEICHENRECHT

Tatbestandsmerkmale:

- **# Handeln im geschäftlichen Verkehr**
- **Wettbewerbsverhältnis zwischen Anspruchsteller und Domaininhaber**
- # Behinderungsabsicht
- Schutzwürdiger Besitzstand des Anspruchstellers

INTERNET-DOMAIN-NAMES UND KENNZEICHENRECHT

%These 2:

- Schutz für unterscheidungskräftige Domains als
 - **⊠**Unternehmenskennzeichen (§ 9 UWG)
 - **⊠Werktitel** (§ 80 UrhG)
 - □ Decknamen (§§ 43 ABGB, 12 UrhG)

möglich.

INTERNET-DOMAIN-NAMES UND KENNZEICHENRECHT

XThese 3:

∺Übertragungsanspruch in Domainstreitigkeiten = Herausgabe der strittigen Domain

DOMAINRECHT

#HERZLICHEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!